

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

**Paritätische Dienste Bremen gGmbH
Individuelle Schwerstbehinderten Betreuung (ISB)
Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen im Rahmen „Ambulanten Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB), bestehend aus

- **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung** (bis 31.12.2016: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung –häusliche Pflege) im Sinne der §§ 36 und 39 SGB XI und ergänzend nach § 61 SGB XII,
- **Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** nach §§ 53/54 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.

Soweit die Pflegeleistungen auf der Anspruchsgrundlage des SGB XI zu erbringen und abzurechnen sind, ist die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI anzuwenden.

2. Leistung

2.1 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ist ein spezielles Leistungsangebot in Form persönlicher Assistenz für körperlich beeinträchtigte Menschen mit Anleitungskompetenz. Die Beeinträchtigung umfasst im Sinne des § 15 SGB XI in der Regel Pflegegrade 3 – 5.

2.2 Die „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) ermöglicht ein Höchstmaß an eigenständiger, selbstbestimmter Lebensgestaltung in der eigenen Häuslichkeit. Sie zielt auf die Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft. Als gleichzeitig körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung (bis 31.12.2016: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung – häusliche Pflege) und Teilhabe bezogenes Angebot verpflichtet die „Ambulante Maßnahme

Persönliche Assistenz“ (ISB) zu einer möglichst ganzheitlichen Leistungserbringung.

2.3 Der Leistungsrahmen der „Ambulante Maßnahme Persönliche Assistenz“ (ISB) umfasst

- die bedarfsgerechte und notwendige **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung** (bis 31.12.2016: Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung –häusliche Pflege) nach den inhaltlichen Bestimmungen und Regelungen zur Leistungserbringung des Rahmenvertrages über die ambulante pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI. Die Grundpflege wird sowohl tagsüber als auch in der Nacht erbracht.
- die angemessene **Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**, insbesondere durch Unterstützung und Begleitung
 - bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten der allgemeinen Lebensführung, sofern nicht bereits durch die Leistungen der häuslichen Pflege erfasst
 - zur Aufrechterhaltung persönlicher Kontakte
 - zum Besuch gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen.

2.4 Der Leistungserbringer stellt die Qualität der Leistungen auf dem im Verhältnis zur Vergütung höchstmöglichem Niveau sicher.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die unter Ziffer 2 dieser Vereinbarung genannten Leistungen werden nach effektiv erbrachten Leistungsstunden vergütet.

3.2 Für die Leistungen der **körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsleistungen und Hilfen bei der Haushaltsführung** ist Grundlage die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI. Das Entgelt hierfür beträgt ab dem 01.10.2017 **€ 27,80 je Stunde (einschließlich notwendiger Fahrkosten)**.

3.3 Für die **Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** beträgt das Entgelt ab dem 01.10.2017 **€ 27,80 je Stunde (einschließlich notwendiger Fahrkosten)**.

3.4 Die Entgelte nach 3.2 und 3.3 beinhalten nicht die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

3.5 Voraussetzung für die Leistungsvergütung ist eine Bedarfsfeststellung im Einzelfall und die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des Trägers der Sozialhilfe. Darüber hinaus ist die Vergütungsfähigkeit von Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung an die Zulassung als Pflegedienst durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI und eine entsprechende Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI gebunden.

4. Prüfungsvereinbarung

- 4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im § 23 Abs. 3 Bremischer Landesrahmenvertrag geforderten Berichtsunterlagen (gemäß der Anlage 6) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des folgenden Jahres einzureichen.
- 4.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

5. Abrechnung

Die Abrechnung gegenüber dem Träger der Sozialhilfe erfolgt durch monatliche Rechnungsstellung. Die Rechnungen müssen die mit den jeweiligen Vergütungssätzen zu multiplizierenden Leistungsstunden differenziert ausweisen. Es ist die Gesamtleistung darzustellen und kenntlich zu machen, welcher Anteil davon auf die Pflegekasse als dem für die häusliche Pflegehilfe vorrangigen Kostenträger entfällt.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Oktober 2017** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7. Sonstiges

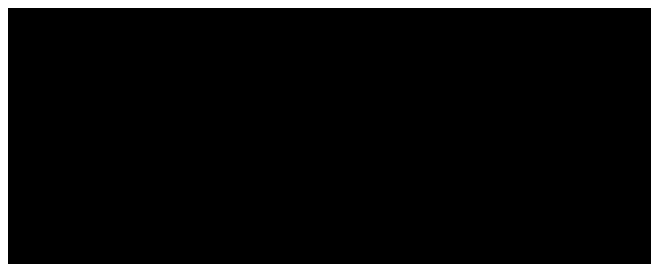
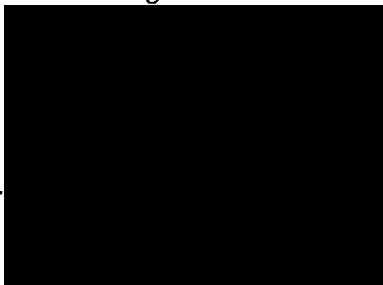
Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 20. November 2017

**Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen
Integration und Sport**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



.....